



Surfen im Internet: Kinder können Straftaten begehen

Strafe für Eltern?

Kinder und Jugendliche nutzen täglich das Internet. Dabei können sie im virtuellen Raum leicht **Straftaten** begehen. Doch wer haftet, wenn **Minderjährige im Netz** Mist bauen?

von Markus Rufin

Seit 1989 gibt es die UN-Kinderrechtskonvention, die auch von Italien unterzeichnet wurde. In diesem Dokument einigte sich die UN auf Kinderrechte, die von den einzelnen Ländern gewährleistet werden müssen. Seit der Unterzeichnung dieser Konvention wird am heutigen 20. November der Tag der Kinderrechte gefeiert.

„Auf Facebook, Twitter, Instagram und Co. müssen die Nutzer mindestens 16 Jahre alt sein. Es ist aber offensichtlich, dass diese Regel von nahezu allen Kindern umgangen wird.“

Was 1989 allerdings nicht bedacht wurde: Wie geht man mit den Kinderrechten im Internet um? Denn durch die gesellschaftliche Entwicklung hat mittlerweile jedes Kind Zugang zum Internet. Trotzdem gilt der Grundsatz, dass das Internet kein rechtsfreier Raum ist. Dementsprechend gelten die Kinderrechte auch im Internet. Dazu zählen beispielsweise das Recht auf Spiel, Meinung- und Informationsfreiheit sowie das Recht auf Zugang. Aber Kinder haben im Internet auch ein Recht auf Schutz. Allerdings ist es schwer, diese Rechte zu gewährleisten. Denn unter Internet verstehen wir nicht nur reines surfen, sondern auch Online-

Spiele, Nutzung von Handys, Tablets, Apps wie Whats App, Instagram und Co. und vieles mehr.

In Italien wurden daher eigene Gesetze erlassen, die sich speziell mit den Kinderrechten im Internet befassen, wie der Meraner Anwalt für Internetrecht, Thomas Schnitzer erklärt: „Dazu zählen europäische Normen wie die Cybercrime-Konvention die vom Europarat verabschiedet wurde sowie das Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauch.“

Italien hat daneben aber auch eigene Gesetze erlassen: „Das Gesetz Nr. 269/1989 bezieht sich auf Kinderprostitution, Pornografie, Sex, Tourismus und Versklavung von Minderjährigen. Im Jahr 2006 wurde noch dazu ein Gesetz zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie verabschiedet. Mit diesem Gesetz wurde im Strafgesetzbuch eine neue Straftat ‚virtuelle Pornografie‘ eingeführt.“

Neben diesen Gesetzen wird der Schutz der Minderjährigen durch die Zusammenarbeit der wichtigsten Web- und Social Media-Betreiber gewährleistet.

So dürfen Webseiten mit pornografischem Inhalt nur von Volljährigen besucht werden. Das einzige was Kinder daran hindert, ist eine Altersangabe beim erstmaligen Be-

treten solcher Webseiten. Eine besondere Überprüfung gibt es nicht. Ähnlich ist es in sozialen Netzwerken: Auf Facebook, Twitter, Instagram und Co. müssen die Nutzer mindestens 16 Jahre alt sein. Sogar die berühmte Nachrichten-App Whats App darf von Kindern nicht benutzt werden.

Das liegt vor allem daran, dass die meisten dieser Web-Betreiber dem so genannten amerikanischen Children's Online Privacy Protection Act unterliegen. Es ist aber offensichtlich, dass diese Regel von nahezu allen Kindern umgangen wird – mit einem einfachen Mausclick. „Kinder hätten heutzutage leichtes sich Gewaltspiele, Seiten mit rassistischem Gedankengut bis Seiten mit pornografischen Material anzusehen und auch

herunterzuladen“, ist Schnitzer überzeugt. Dabei ist die Palette an Straftaten die Internet-Nutzer begehen können groß. Das wirft die Frage auf, wer haftet, wenn Kinder solche Straftaten begehen.

In den meisten Fällen gilt die Aufsichtspflicht. „Selbstverständlich können auch Kinder Straftaten begehen mit oder ohne böser Absicht, gehen aber in der Regel straffrei aus, weil sie unter 14 nicht straffähig sind. Zivilrechtlich haften die Eltern natürlich für die angerichteten Schäden“, sagt Thomas Schnitzer. Er betont aber auch, dass Eltern häufig mit den neuen Medien über-

fordert sind. Dazu gebe es aber auch viele Hilfsmittel: „Sehr interessant sind zum Beispiel Apps wie Parental Control, welche es Eltern erlauben Handy Aktivitäten zu überwachen und zu verwalten und vermeintlich dubiose Seiten zu blockieren.“ Das wichtigste sei also der Austausch mit den Kindern und eine gewisse Kontrolle.

Ein Vergehen, dessen sich Kinder oftmals nicht bewusst sind, ist das sogenannte Cyber-Mobbing. Es reicht beispielsweise ein gehässiger Kommentar eines Schülers unter dem Profilbild eines Klassenkameraden, um diese Straftat zu begehen.

In solchen Fällen wird meistens die Postpolizei kontaktiert. Sie hat auch das Recht Webseiten, die illegales Material beinhalten, zu überwachen. Sie kann außerdem den illegalen kinderpornografischen Inhalt dieser Seiten entfernen lassen. In Südtirol sei man sich dem Phänomen des Cyberbullying durchaus bewusst, erklärt der Leiter der Postpolizei Bozen, Ivo Plotegher: „Aus Sicht der Postpolizei in Bozen ist die Lage in Sachen Cyberbullying in der Provinz Bozen nicht schlimm. Im letzten Jahr kam es diesbezüglich zu keiner Anzeige.“ Allerdings gab es zehn Meldungen von Cyberbullying. „Dieses Fehlverhalten konnte auf pädagogischer Art und Weise gelöst werden“, so Plotegher. Laut Postpolizei ist es vor allem der Vorbeugungsarbeit „vieler unter sich vernetzter Institutionen, denen auch die Postpolizei angehört“ zu verdanken, dass das Phänomen in Südtirol kein Problem ist.



Thomas Schnitzer



Ivo Plotegher